

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/164 vom 2. März 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2010_164

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/164 du 2 mars 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/164 del 2 marzo 2012

Regeste

Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 IVV (in der bis zum 31. Dezember 2011 gültigen Fassung). Voraussetzungen für das Eintreten auf eine Neuanschuldung. Glaubhaftmachen einer erheblichen Änderung des Invaliditätsgrades (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. März 2012, IV 2010/164).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2012 ist der erste Teil der 6. Revision der Invalidenversicherung in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht gilt der übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zugrunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklichte (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung am 8. März 2010 und somit vor Inkrafttreten der IV-Revision 6a erlassen. Die übergangsrechtliche Lage zeitigt indessen im vorliegenden Fall ohnehin keine materiell-rechtlichen Folgen, weshalb nachfolgend die zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses anwendbaren Bestimmungen wiedergegeben werden.

E. 2

Streitig und vorliegend zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das Gesuch der Beschwerdeführerin eingetreten ist. Eine materielle Beurteilung bildet nicht Gegenstand dieses Verfahrens. 2.1 Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, es sei denn, eine versicherte Person ist vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen und es hat ihr auch nicht zugemutet werden können, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesem Fall gilt gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG die Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, als Invalidität. Die Invalidität im Sinne von Art. 8 Abs. 1 ATSG wird durch einen Einkommensvergleich ermittelt (Art. 16 ATSG). Die Methode zur Bemessung der konkreten Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wird vom ATSG nicht geregelt. Diese Lücke füllt Art. 28a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20). Es ist darauf abzustellen, in welchem Masse die betreffende Person behindert ist, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wofür ein so genannter Betätigungsvergleich durchzuführen ist. Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Person gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (Art. 27 der Verordnung über

die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Wird ein Gesuch um Rentenanpassung eingereicht, ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 IVV). Durch diese Eintretensvoraussetzung soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten Rentengesuchen befassen muss (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 2. November 2011, 8C_624/2011, E. 4.3.1, mit Hinweis). Eine erstmalige Rentenzusprache aufgrund einer Neuanschuldung nach vorangegangener Ablehnung eines Rentengesuchs gemäss Art. 87 Abs. 4 IVV in Verbindung mit Abs. 3 dieser Bestimmung setzt voraus, dass seit der letzten rechtskräftigen Verfügung, die auf einer materiellen Prüfung des Anspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108 E. 5, 130 V 71 E. 3.2.3), eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, welche zu einem höheren Invaliditätsgrad führt, der nunmehr einen Rentenanspruch begründet (BGE 133 V 108 E. 5). 2.3 Unter Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV ist nicht der Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu verstehen. Die Beweisforderungen sind vielmehr dergestalt herabgesetzt, als es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sich bei eingehender Abklärung die behauptete Sachverhaltsänderung nicht erstellen lässt (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juli 2011, 9C_236/2011, E. 2.1.1, mit Hinweisen).

E. 3

3.1 Ausgangspunkt für die Verlaufsbeurteilung ist vorliegend die rechtskräftige Verfügung vom 4. Mai 2007 (IV-act. 32). 3.2 Im von der Beschwerdeführerin eingereichten Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 30. Oktober 2009 (IV-act. 42-3 f.) führten die behandelnden Ärzte aus, es bestünden seit mehreren Wochen therapieresistente Lumboischialgien links bei im Kernspintomogramm nachgewiesenem, medialem Bandscheibenprolaps L4/5. Vom 11.-19. November 2009 war die Beschwerdeführerin im Kantonsspital St. Gallen hospitalisiert und wurde am 13. November 2009 operiert. Diese Operation musste aufgrund der starken Schmerzen der Beschwerdeführerin vorverlegt werden (vgl. IV-act. 42-1 f.). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin ist die Bandscheibenoperation vom 13. November 2009 durchaus als möglicher Anhaltspunkt für eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin anzuführen, auch wenn diese gemäss Bericht komplikationslos verlaufen ist und die Beschwerdeführerin bei Austritt am 19. November 2009 ein flüssiges Gangbild zeigte. Was sich dem Bericht allerdings nicht entnehmen lässt, ist der weitere postoperative Verlauf. Zudem teilten sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr Hausarzt mit, die Schmerzen seien trotz der Operation nicht zurückgegangen und sie könne nur an Stöcken gehen (IV-act. 50, IV-act. 52). Es kann somit nicht per se ein komplikationsloser Heilungsverlauf angenommen werden. Geht man nunmehr davon aus, dass sich die lumbale Problematik, wie von der Beschwerdeführerin und ihrem Hausarzt geltend gemacht, verschlechtert hat, könnte sich dies auf ihre Haushaltstätigkeit auswirken und sie insbesondere in Tätigkeiten

einschränken, die mit dem Heben schwerer Lasten verbunden sind (wie zum Beispiel das Tragen von Einkaufstaschen, Putzutensilien oder Wäschekörben) sowie in solchen, die die Einnahme von Zwangshaltungen erfordern (z.B. Putzen, Kochen, Wäsche zusammenlegen). In seiner Stellungnahme vom 18. Januar 2010 geht der RAD sodann grundsätzlich davon aus, eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin könne nicht ausgeschlossen werden (IV-act. 45). 3.3 Es ergeben sich somit unter Berücksichtigung der Operation und allfälliger Komplikationen während des Heilungsverlaufs sowie der Verschlechterung der lumbalen Problematik genügend Anhaltspunkte für eine relevante Veränderung des Sachverhalts. 3.4 Was die Ausführungen des RAD-Arztes Dr. D.____ betrifft, wonach unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht der Angehörigen trotz einer allfälligen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin erwartet werden dürfe, dass sich keine IV-relevante Verminderung der Arbeitsfähigkeit in der zu betrachtenden Haushaltstätigkeit ergeben sollte, so ist vorliegend nicht erstellt, wie sich die Haushaltssituation der Beschwerdeführerin zum heutigen Zeitpunkt darstellt. Es ist mithin nicht belegt, ob sich diesbezüglich Änderungen gegenüber der Situation im Zeitpunkt der ersten Abklärung im Oktober 2005 ergeben haben, die es zu berücksichtigen gilt. Insbesondere aber können die Voraussetzungen für das Eintreten auf das neue Leistungsgesuch nicht verneint werden aufgrund von Mutmassungen über Fragen, die schliesslich im Rahmen der materiellen Anspruchsprüfung zu klären sind. 3.5 Vor dem gegebenen Hintergrund ist eine relevante Änderung des Invaliditätsgrades im Sinne von Art. 87 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 IVV seit Erlass der Verfügung vom 4. Mai 2007 glaubhaft gemacht. Die Beschwerdegegnerin ist angesichts dessen zu Unrecht nicht auf das entsprechende Gesuch vom 10. Dezember 2009 eingetreten.

E. 4

4.1 In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 8. März 2010 aufzuheben und die Sache zur materiellen Prüfung der Neuanmeldung vom 10. Dezember 2009 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihr zurückzuerstatten. 4.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung und Komplexität der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 8. März 2010 aufgehoben und die Sache zur materiellen Prüfung der Neuanmeldung vom 10. Dezember 2009 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihr zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.